Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Norbert Majer
Schulstraße 22
72359 Dotternhausen

Tübingen 08.06.2017
Name Kurt Müller
Durchwahl 07071 757-3879
Aktenzeichen 54.1/51-7/8823.12-1/Holcim / Dauerbetrieb 100 % TSR
(Bitte bei Antwort angeben)

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Verwaltungsrechtssache Norbert Majer gegen Land Baden-Württemberg wegen Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG betreffend neue Grenzwerte und Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens von 60 % auf 100 %

Anlagen
Mehrfertigung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sehr geehrter Herr Majer,

in vorbezeichneter Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass auf Antrag der Holcim (Süddeutschland) GmbH die sofortige Vollziehung der Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017 angeordnet wurde.
Eine Mehrfertigung der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist diesem Schreiben beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Müller

Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 20 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190
poststelle@rpt.bwl.de · www.rp-tuebingen.de · www.service-bw.de
Buslinie 2 · Haltestelle „Regierungspräsidium“

rpt

MEHRFERTIGUNG

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Holcim (Süddeutschland) GmbH
vertreten durch den Werkleiter
Herrn Dieter Schillo
Dormettinger Straße 23
72359 Dotternhausen

Tübingen 26.05.2017
Name Kurt Müller
Durchwahl 07071 757-3879
Aktenzeichen 54.1/51-7/8823.12-1/Holcim / Dauerbetrieb 100 % TSR/ Sofortvollzug
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	1705150136783
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	[redacted]

Anordnung der sofortigen Vollziehung, § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) betreffend neue Grenzwerte und Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens von 60 % auf 100 % vom 22.02.2017
Antrag von Herrn Dr. Porsch, Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, vom 17.05.2017

Anlagen
Antrag vom 17.05.2017 (gestempelt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag Ihres bevollmächtigten Rechtsanwalts Herrn Dr. Porsch vom 17.05.2017 ergeht folgende:

I. Entscheidung

1) Auf Grundlage der §§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, 80 a Absatz 1 Nr.1 VwGO wird die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 22.02.2017 (Az: 54.1/51-7/8823.12-

satz 2 Satz 1 Nr. 4, 80 a Absatz 1 Nr.1 VwGO an, weil das besondere öffentliche Interesse sowie auch das überwiegende Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung die Zurückstellung des individuellen Rechtsschutzinteresses des Klägers rechtfertigt.

Mit der vom Kläger angefochtenen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017 wurden strengere Grenzwerte nach der 17. BImSchV[2] als die derzeit festgesetzten verbindlich für die Holcim (Süddeutschland) GmbH festgesetzt. So wurde für Stickoxide bereits der Grenzwert von 200 mg/m³ (Tagesmittelwert) festgesetzt, der gemäß § 28 Absatz 5 der 17. BImSchV von Anlagen zur Herstellung von Zementklinker und Zementen erst ab 01. Januar 2019 eingehalten werden muss.
Die mit der Anfechtungsklage des Klägers verbundene aufschiebende Wirkung führt dazu, dass die Verpflichtung zur Einhaltung des strengeren Grenzwertes für Stickoxide bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt wird. Die Holcim (Süddeutschland) GmbH wäre somit berechtigt zumindest bis zum 01. Januar 2019 die Anlage mit dem bisher geltenden Grenzwert für Stickoxide (500 mg/m³) zu betreiben.
Es ist somit im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit, dass die sofortige Vollziehung der Änderungsgenehmigung angeordnet wird, weil sich durch die Reduzierung der Stickoxidemissionen die Luftsituation im Umfeld der Anlage im Vergleich zum jetzigen Zustand verbessert.

Außerdem können durch die Erhöhung des Ersatzbrennstoffeinsatzes bis zu 100 % konventionelle Regelbrennstoffe ersetzt werden. Die Verbrennung fossiler Energieträger ist die Hauptquelle für den Anstieg der Treibhausgaskonzentration in der Erdatmosphäre und sollte deshalb gemindert werden. Ein Anteil des Ersatzbrennstoffmixes ist als CO_2-neutral anzusehen und trägt somit zu Einsparungen der CO_2-Emissionen im Sinne des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes bei. Die Reduzierung der Treibhausgasemissionen steht somit im Einklang mit nationalen Klimaschutzzielen im Sinne des § 4 KSG BW[3] .
Hinzu kommt, dass die Transportwege für Ersatzbrennstoffe deutlich kürzer sind als die für Regelbrennstoffe. Der Großteil der Ersatzbrennstoffe stammt aus Ba-

---

[2] Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) vom 02.05.2013, BGBl. I S.1021, 1044.
[3] Klimaschutzgesetz, Baden-Württemberg vom 17.07.2013.

GebVO UM)[5]. Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann gemäß § 4 Absatz 4 LGebG eine Gebühr bis 10.000,00 € erhoben werden.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monates nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad Adenauer Straße 20, 72072 Tübingen oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, beantragt werden, §§ 80 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 VwGO.

Müller

Müller

[5] Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM GebVO UM) vom 03.03.2017.